



HESSISCHER LANDTAG

31. 01. 2012

Kleine Anfrage

**der Abg. Grumbach, Frankenberger, Siebel, Dr. Spies (SPD)
vom 31.10.2011**

betreffend Projektförderung außerhalb von Hessen

und

Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Ist es zutreffend, dass das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst Projekte von Zuwendungsempfängern außerhalb Hessens fördert?

Ja, in den Bereichen Kultur und "E-Learning" trifft dies zu. Ferner kann zur Projektförderung im weiteren Sinn auch die Unterstützung der Vietnamesisch-Deutschen Universität (VGU) gezählt werden.

Im Kulturbereich besteht in den Sparten Bildende Kunst, Theater, Musik und Film dem Grunde nach die Möglichkeit Projekte von Zuwendungsempfängern außerhalb Hessens zu fördern, die im Landesinteresse sind. Gefördert werden:

1. Projekte/Produktionen, die in Hessen stattfinden, auch Koproduktionen mit Hessen,
2. Projekte, an denen Hessische Künstler beteiligt sind.

In Zeiten reduzierter Finanzmittel sind die Künstler gezwungen, über Ländergrenzen hinweg zu kooperieren, um Ressourcen zu sparen und Kräfte zu bündeln. Kooperationen und Koproduktionen sowie Künstler mit einem Wohnort außerhalb Hessens sind daher nicht ungewöhnlich.

Im Bereich E-Learning wird zusammen mit den Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen das Kooperationsprojekt "Entwicklung und Erforschung von Synergien zwischen dem zentralen E-Learning-Portal e-teaching.org und dezentralen Informationsangeboten der Bundesländer" gefördert. Von den im Rahmen des Projekts erzielten Ergebnissen profitieren alle Hessischen Hochschulen.

Im Bereich Filmförderung fördert die kulturelle Hessische Filmförderung nur dann Filmemacher und Produzenten außerhalb Hessens, wenn sie einen Bezug zu Hessen nachweisen können. Dieser ist in den Förderrichtlinien Hessische Filmförderung (HFF)-Land vom 15.08.2010 in Punkt 2 (Anlage 1) geregelt. Darunter fällt auch der Länderförderverbund mit den kulturellen Filmförderungen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Im Förderverbund können hessische Filmemacher und Produzenten in den beiden genannten Ländern Förderung bekommen, ohne dass sie einen Landesbezug nachweisen müssen, wenn sie bereits in Hessen gefördert werden - und umgekehrt. Das bedeutet, dass Filmproduzenten einen Regionaleffekt erbringen müssen, in der Regel mindestens 100 v.H. der jeweiligen Landesförderung. Durch die Förderverbunde mit Baden-Württemberg (BW), Schleswig-Holstein (SH) und Mecklenburg-Vorpommern (MV) kann dieser Effekt wechselseitig bis zu 25 v.H. reduziert werden, um den Produzenten einen flexibleren und ökonomischen Einsatz der Projektmittel zu ermöglichen.

Innerhalb der Länderförderungen wird geprüft und beachtet, dass es insgesamt einen ausgeglichenen, also mindestens 100prozentigen, Regionaleffekt für die in einem Jahr gemeinsam geförderten Filmprojekte gibt.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Filmförderung sollen mit dem Programm HessenInvestFilm die Qualität der Film- und Fernsehproduktionen gesteigert, eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleistet und die Standortbedingungen für die Filmproduktion in Hessen weiter verbessert und gestärkt werden.

Antragsberechtigt sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der EU-Definition (EU-Amtsblatt L124 vom 20.05.2003) und Angehörige der Freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen. Unternehmen außerhalb Hessens sind antragsberechtigt, wenn sie mit dem Projekt einen bestimmten Produktionsanteil (mindestens 100 v.H. der gewährten Förderung) in Hessen abwickeln.

Der nachweisbare regionale Effekt der geförderten Filmproduktionen in Hessen soll mindestens 100 v.H. des Finanzierungsbeitrages des Programms HessenInvestFilm betragen. Der nachweisbare regionale Effekt hat sich in den letzten Jahren deutlich gesteigert und kommt hessischen Dienstleistern im Filmbereich und Teammitgliedern sowie Dienstleistern zugute, die weitere notwendige filmnahe Dienstleistungen erbringen. Damit werden Beschäftigung und Einkommen in der Film- und Medienbranche gesichert und innovative Kräfte in der hessischen Film- und Medienbranche gestärkt. Ebenso konnte die Anzahl der in Hessen realisierten Drehtage beachtlich gesteigert werden. Die Zuwendung wird in Form bedingt rückzahlbarer Darlehen mit geringer Verzinsung vergeben.

Frage 2. Um welche Projekte handelt es sich im Einzelnen?

Bereich Theater

Projektförderung Joint Adventures München - Förderung des Projektes NATIONALES PERFORMANCE NETZ (NPN) Tanz und Theater

Es handelt sich um eine gemeinsame Förderung des Bundes und der Länder. Federführend ist das Bayerische Staatsministerium, in dessen Bundesland der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat. Ziel der Förderung ist der bundesweite Austausch im zeitgenössischen Tanz und Theater durch die finanzielle Unterstützung länderübergreifender Kooperationen zwischen Veranstaltern und Tanz- und Theatergruppen in Form von Gastspiel- und Koproduktionen. Durch die Gastspielaktivitäten werden die Produktionen einem größeren überregionalen Publikum zugänglich gemacht. NPN vergibt im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Bewertung durch eine Jury entsprechende Fördermittel. In regelmäßigen Treffen der Länderreferenten werden Details der Förderungen besprochen und abgestimmt. Hessen beteiligt sich an der Förderung mit einem Anteil von 20.000 bis 30.000 € bei einer Gesamtfördersumme von 570.000 €. Von dem Netzwerk profitieren selbstverständlich auch hessische Künstler und hessische Veranstalter und Produzenten (z.B. Künstlerhaus Mousonturm).

Projektförderung Stipendien für die Veranstaltung "Internationales Forum junger Bühnenangehöriger" im Zusammenhang mit den Berliner Festspielen

Das Internationale Forum junger Bühnenangehöriger ist eine Weiterbildungsveranstaltung für junge professionelle Theaterleute aus dem Schauspielbereich (Schauspieler, Regisseure, Bühnen- und Kostümbildner, Dramaturgen, Schauspielmusiker, Choreographen - sofern sie auch im Schauspiel arbeiten). Die Altersgrenze für die Teilnahme liegt bei 35 Jahren. Das Forum findet alljährlich für 15 Tage als Teil der Berliner Festspiele statt, dem bedeutendsten deutschsprachigen Theaterfestival. Ziele des Forums junger Bühnenangehöriger sind die Begegnung insbesondere mit neuen, innovativen Methoden und Formen des Theaterschaffens, die Information über das aktuelle deutschsprachige Theater durch Besuch der Aufführungen der Berliner Festspiele und weitere Produktionen sowie der Austausch zwischen den Teilnehmern u.a. durch ein sogenanntes Teilnehmer-Programm, mit dem sie sich gegenseitig über eigene Arbeiten, Konzeptionen, Ideen, aber auch über den Stand des Theaterlebens in ihren Ländern informieren. Die Teilnehmerzahl ist auf 54 begrenzt. Das Internationale Forum junger Bühnenangehöriger ist eine Veranstaltung der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH, Geschäftsbereich Berliner Festspiele. Es wird von Kulturministerien

der deutschen Bundesländer (aufgrund einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz), dem Deutschen Bühnenverein Köln, vom Goethe-Institut InterNationes München und der Pro Helvetia, Schweizer Kulturstiftung, Zürich, finanziell gefördert. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) finanziert ausschließlich die Entsendung hessischer Stipendiaten zu diesem Forum.

Bereich Musik

Projektförderung Main Barockorchester Frankfurt, Orchesterbüro Stuttgart

In 2011 wurden zwei Konzerte des Main-Barockorchesters gefördert, die in Frankfurt am Main und in Gießen stattfanden. Das Konzert in Frankfurt am Main wurde im Rahmen einer Projektförderung unterstützt. Sitz des Zuwendungsempfängers ist Stuttgart.

Bereich Film

Kulturelle Filmförderung

Bei den Förderungen der kulturellen Hessischen Filmförderung handelt es sich um Produktionen von Spielfilmen und Dokumentarfilmen sowie Postproduktionen, die in Hessen durchgeführt werden. Darüber hinaus wird der Verleih gefördert, wenn die Mittel überwiegend zur Vorführung von Filmen in hessischen Kinos verwendet werden, oder es sich um Filme handelt, die aus Mitteln der Hessischen Filmförderung unterstützt wurden.

Wirtschaftliche Filmförderung

Bei den im Rahmen des Programms HessenInvestFilm III 2010 und bisher in 2011 geförderten Projekten, bei denen die Zuwendungsempfänger keinen Sitz in Hessen haben, handelt es sich um folgende Projekte:

Zuwendungsempfänger	Projekttitle
Kordes&Kordes, Berlin Köln, München, Stuttgart	Festung
Studio 88, Baden-Baden, Berlin	Der kleine Rabe Socke
Blue Eyes, München	Yoko
Zipfelmützen Film, Hamburg	7 Zwerge - Der 7bte Zwerg
Rohfilm , Berlin	Lore
Malena Filmproduktion, München	Der deutsche Freund
RatPack, München	Das Haus der Krokodile
MovieBrats, Berlin	Lost Place

Die Förderung wurde gewährt, weil bei den genannten Filmprojekten hessische Filmunternehmen beteiligt sind, in Hessen gedreht wird, die Projekte der Standortförderung dienen und um einen Image-Gewinn für das Filmland Hessen zu erzielen.

Bereich E-Learning

Im Bereich E-Learning wird zusammen mit den Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen das Kooperationsprojekt e-teaching.org gefördert, das von der Stiftung "Medien in der Bildung" - Institut für Wissensmedien (IWM), Konrad-Adenauer-Straße 40, 72072 Tübingen, durchgeführt wird.

Vietnamesisch-Deutsche Universität (VGU)

Die hessische Landesregierung hat 2007 beschlossen, den Aufbau der VGU auch finanziell zu unterstützen und ist koordinierender Projektpartner auf deutscher Seite.

Bei der Verwendung der Projektmittel von aktuell 1,5 Mio. € im Jahr werden selbstverständlich die hessischen Interessen beachtet. Hessen fördert z.Zt. drei Schwerpunktbereiche:

1. Engagement hessischer Hochschulen in Studiengängen an der VGU

Zurzeit bieten drei hessische Hochschulen Studienprogramme an der VGU an. Die Hochschulen stellen - in Abstimmung mit der VGU - Förderanträge an das HMWK. Die Bewilligung erfolgt an die hessische Hochschule.

2. Anschubfinanzierung Forschungsinfrastruktur

Der Aufbau des Forschungszentrums "Traffic Research Centre" (TRC) der Technischen Universität (TU) Darmstadt an der VGU wurde ebenfalls vom HMWK gefördert.

3. Hochschulverwaltung

Ein wesentlicher Aspekt des Projekts ist auch der Aufbau einer modernen Hochschulverwaltung nach deutschem Vorbild. In Zusammenarbeit des HMWK mit dem Ministerium für Erziehung und Ausbildung (MoET), Vietnam, konnte z.B. eine VGU-Grundordnung erarbeitet werden, die eng an die Grundordnung der autonomen TU Darmstadt angelehnt ist.

Zur Unterstützung dieser modernen Hochschulverwaltung gehört auch die Finanzierung des deutschen Präsidenten und der deutschen Mitarbeiter (Personalkosten, Beratungsleistungen, Sachkosten für Aktivitäten in Deutschland). Diese Finanzierung wird über den World University Service als Projektträger abgewickelt.

Frage 3. In welcher Höhe wurden im Jahr 2011 die einzelnen Projekte gefördert?

Bereich Theater und Musik

Bereich	Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuschuss
Theater	Joint Adventures	Projekt NPN Tanz	15.000 €
Theater	Joint Adventures	Projekt NPN Theater	8.000 €
Theater	Internationales Forum junger Bühnenangehöriger	Berliner Festspiele	1.050 €
Musik	Main Barockorchester Frankfurt	Orchesterbüro Stuttgart	500 €

Bereich Film

Kulturelle Filmförderung:

Bei einem Jahresbudget von 400.000 € bis 500.000 € vergibt die Hessische Filmförderung-Land für ca. 80 Filmprojekte Förderungen in unterschiedlichen Höhen von 1.000 € bis 50.000 €.

Wirtschaftliche Filmförderung:

Bei HessenInvestFilm III wurden 2011 folgende Projekte durch die Bewertungskommission zugesagt:

Bereich	Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuschuss
Film	RatPack München	Das Haus der Krokodile	950.000 €
Film	MovieBrats Berlin	Lost Place	200.000 €

Bereich E-Learning

Für das auf drei Jahre angelegte Projekt (2011 bis 2013) werden Mittel in Höhe von 735.000 € benötigt. Hiervon werden von der Stiftung "Medien in der Bildung" 105.000 € (jährlich 35.000 €) als Eigenanteil aufgebracht. Die darüber hinaus benötigten Mittel in Höhe von 630.000 € (jährlich 210.000 €) werden der Stiftung wie folgt von den beteiligten Zuwendungsgebern im Wege der Festbetragsfinanzierung zugewendet:

- 54.000 € (jährlich 18.000 €) vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
- 441.000 € (jährlich 147.000 €) vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg,
- 135.000 € (jährlich 45.000 €) vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Höhe der Hessischen Förderung beläuft sich somit für 2011 auf 18.000 €.

Vietnamesisch-Deutsche Universität (VGU)

Bereich	Schwerpunktbereich	Zuschuss
VGU	Engagement hessischer Hochschulen in Studiengängen an der VGU	631.800 €
VGU	Anschubfinanzierung Forschungsinfrastruktur	49.800 €
VGU	Hochschulverwaltung	652.641 €

Frage 4. Auf welcher Rechtsgrundlage fand die Projektförderung statt (bitte Rechtsquellen beifügen)?

Bereich Kultur

Im Bereich Theater, Musik und Bildender Kunst wird über die Projektförderungen jährlich neu entschieden. Vertragliche Vereinbarungen und ein damit verbundener Rechtsanspruch auf Förderung bestehen nicht. Die Förderung erfolgt nach § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Filmförderung-Land ist legitimiert durch die "Bestimmungen zur Vergabe der Film- und Kinofördermittel des Landes Hessen" (Anlage 1). Die Projektförderung HessenInvestFilm findet auf Basis der am 01.01.2010 in Kraft getretenen Richtlinie HessenInvestFilm (Anlage 2) statt.

Bereich E-Learning

Das Projekt e-teaching.org wird im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses unterstützt. Die Projektförderung findet auf folgender Rechtsgrundlage statt: §§ 23, 44 LHO, Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)] (Anlage 3), § 44 Abs. 1.3 Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO), § 49 Abs. 3 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Vietnamesisch-Deutsche Universität (VGU)

Die Förderung erfolgt entweder als Zuweisung laut § 34 LHO an die hessischen Hochschulen (hessische Studiengänge und Forschungsinfrastruktur) oder - im Fall der Hochschulverwaltung - im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung nach §§ 23 und 44 LHO an den World University Service e.V. als Projektträger.

Die Rechtsquellen werden im Haushalt des Landes in Kapitel 1502, Buchungskreis 2995, Förderprodukt 6 aufgeführt: "Gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit bei der Gründung einer Vietnamesisch-Deutschen Universität (VGU) zwischen dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium für Erziehung und Ausbildung der Sozialistischen Republik Vietnam vom 21. Mai 2007; Grundordnung über Organisation und Betrieb der Vietnamesisch-Deutschen Universität".

Frage 5. Hält es die Landesregierung für angebracht, auch in Zeiten knapper Kassen weiterhin Projekte außerhalb Hessens zu fördern?

Die genannten Förderungen im Kulturbereich liegen im Interesse des Landes Hessen, wenn einerseits die Projekte in Hessen durchgeführt werden, oder andererseits bei außerhessischen Veranstaltungen Personen aus Hessen von der Förderung profitieren, wie z.B. bei dem Stipendium Internationales Forum junger Bühnenangehöriger Berlin.

Der Hessischen Landesregierung geht es insbesondere um die Förderung von hessischen Filmemachern, Film- und Medienunternehmen sowie um die Förderung guter und erfolgreicher Filme.

Hessische Filmemacher und Produktionsfirmen sind allerdings auch darauf angewiesen, dass sie bei Förderungen anderer Filmförderländer Mittel beantragen können. Denn nahezu alle Filme, die in der Bundesrepublik Deutschland produziert werden, werden durch mehrere öffentliche Filmförderungen, insbesondere durch die Filmförderländer, die Filmförderungsanstalt in Ber-

lin und den Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, gemeinsam finanziert.

Ein Verzicht auf diese föderale, kooperative Filmförderung würde das Land Hessen in der Filmszene isolieren und gleichzeitig die mit hessischen Fördergeldern produzierten Filme deutlich reduzieren.

Im Bereich E-Learning wurden in den vergangenen Jahren seitens des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) in größerem Umfang Aktivitäten an den Hessischen Hochschulen gefördert, die zum Ziel hatten, Multimedia- und E-Learning-Kompetenzen an den einzelnen Standorten aufzubauen und zu verstetigen. Dies ist größtenteils gelungen, sodass nun das hier aufgebaute Know-how gezielt an die Lehrenden herangetragen werden kann. Zu diesem Zweck unterstützt das HMWK das Kompetenznetz "e-learning-hessen.de".

Ziel von "e-teaching.org" ist die Weiterentwicklung des bundesweit zugänglichen E-Learning-Informationsportals. Hierdurch sollen neue Synergien im Bereich E-Learning zwischen e-teaching.org und den deutschen Bundesländern bzw. deren Hochschulen geschaffen werden. Durch einen verbesserten Informationsaustausch auch innerhalb der Bundesländer sowie auf nationaler Ebene sollen Einstiegshürden abgebaut und ein Beitrag zur Konsolidierung von E-Learning geleistet werden. Das Projekt ergänzt somit perfekt die hessischen Bemühungen im Rahmen des Kompetenznetzes e-learning-hessen.de und vermeidet Doppelarbeiten durch die gemeinsame Nutzung von Inhalten unter Verwendung moderner Web 2.0-Technologien. Durch die Beteiligung an der Erstellung und Pflege von Inhalten und durch die Programmierung von Schnittstellen zur Content-Syndication, also dem Austausch bzw. der Mehrfachverwendung medialer Inhalte, profitieren die hessischen E-Learning-Protagonisten also direkt von der hessischen Beteiligung am nationalen Kooperationsprojekt e-teaching.org.

Die VGU soll sich in den nächsten Jahren zur führenden Forschungsuniversität in Vietnam entwickeln und bietet eine Plattform für den stärkeren und gezielten Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden mit dem aufstrebenden Wirtschaftsland Vietnam. Das deutsche Modell der VGU, das auf der Einheit von Forschung und Lehre basiert, soll zur Stärkung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des hessischen Wissenschafts- und Hochschulsystems beitragen.

Nicht nur freundschaftliche Beziehungen zwischen Hessen und Vietnam werden durch das Projekt gefestigt, sondern das Land Hessen erhält aufgrund der großen Bedeutung der Hochschulbildung für die wirtschaftliche Entwicklung auch Zugang zu einem attraktiven Zukunftsmarkt. Hessen ist Vorreiter für diese Form der internationalen Wissenschaftskooperation und fördert dadurch nicht nur die Internationalisierung der deutschen Hochschullandschaft, sondern auch die Chancen hessischer Unternehmen im asiatischen Markt. Das Engagement an der VGU findet breite Zustimmung im Landtag.

Wiesbaden, 17. Januar 2012

Eva Kühne-Hörmann

Anlagen

Die Anlagen können in der Bibliothek des Hessischen Landtags eingesehen oder im Internet im Dokumentenarchiv (www.Hessischer-Landtag.de) abgerufen werden.



Richtlinien

Die Hessische Filmförderung (HFF) setzt sich aus der kulturellen Filmförderung des Landes Hessen (HFF-Land) und der Hessische Rundfunk Filmförderung (HFF-hr) zusammen.

Filmförderung des Landes Hessen (HFF-Land)

Bestimmungen zur Vergabe der Film- und Kinofördermittel des Landes Hessen

1. Förderungsziel

Die Hessische Landesregierung fördert die hessische Film- und Kinokultur mit dem Ziel, Vielfalt und Qualität zu steigern und zum Aufbau eines Medienstandortes Hessen beizutragen. Sie strebt dabei eine möglichst enge Kooperation mit der Filmförderung des Hessischen Rundfunks an.

2. Hessenbezug

Die Projekte sollen einen Bezug zum Land Hessen haben. Der Hessenbezug liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Antragsteller den Mittelpunkt seines künstlerischen Schaffens in Hessen hat,
- b) die Fördermittel überwiegend in Hessen ausgegeben werden,
- c) die Thematik des Projekts das Land Hessen zwingend betrifft.

Ausnahmen sind u. a. bei gemeinsamen geförderten Projekten im Länderförderverbund möglich.

3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden
A. der Produktionsbereich mit

- a) Produktionsvorbereitung,
 - b) Produktion,
 - c) Postproduktion,
- B. der Verleihbereich, auch mit nichtgewerblichen Verleihsystemen,
- C. der Abspielbereich mit
- a) gewerblichen Abspielstätten, nichtgewerblichen Abspielstätten, Kinoinitiativen besonders im ländlichen Raum, insbesondere auch für innovative Projekte und besondere Ausstattungsgegenstände,
 - b) Kinder- und Jugendfilmreihen,
 - c) Zusatzkopien von neuen Filmen für hessische Filmtheater in Gemeinden unter 20.000 Einwohnern,
 - d) der Anfertigung und dem Vertrieb von Kopien wichtiger Repertoire- und Filmkunstfilme,
- D. sonstige Maßnahmen,
- E. Filmfestivals.

4.1 Preise

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst verleiht

- A. zur Auszeichnung von hervorragenden Spiel-, Dokumentar-, Kurz- oder Experimentalfilmen, den **Hessischen Filmpreis**.
Der mit 75.000 Euro ausgestattete Hessische Filmpreis wird an die Regisseurin/den Regisseur des ausgewählten Films oder der ausgewählten Filme verliehen. Der Preis kann auf drei Filme verteilt werden. **Die Preisgelder sind innerhalb von zwei Jahren für einen neuen Film mit Hessenbezug zu verwenden und werden erst mit Beginn des neuen Filmprojekts ausgezahlt.** Zusätzlich kann die Filmpreis-Jury eine herausragende Einzelleistung eines Filmprojekts für eine Auszeichnung mit dem undotierten „Sonderpreis der Jury“ vorschlagen.
- B. zur Auszeichnung des besten Studienabschlussfilms an hessischen Hochschulen, den **Hessischen Hochschul-Filmpreis**.
Der Hessische Hochschul-Filmpreis ist mit 7.500 Euro dotiert und wird für den besten Abschlussfilm einer Studierenden/eines Studierenden an einer hessischen Hochschule verliehen.
- C. zur Auszeichnung qualitativ herausragender gewerblicher hessischer Kinos und zur Auszeichnung hervorragender

Leistungen im Bereich des nichtgewerblichen Abspiels, den **Hessischen Kinokulturpreis für gewerbliche Filmtheater und Kinokulturpreise für nichtgewerbliche Filmtheater**.

Die Hessischen Kinokulturpreise sind mit insgesamt 95.000 Euro ausgestattet. Der Hessische Kinokulturpreis für gewerbliche Filmtheater ist mit 75.000 Euro dotiert und wird an gewerblich betriebene hessische Kinos, die nicht in öffentlicher Trägerschaft stehen, für herausragendes kulturelles Engagement verliehen.

Der Kinokulturpreis für nichtgewerbliche Kinos ist mit 20.000 Euro dotiert und wird an nichtgewerblich betriebene Abspielstätten, Kommunale Kinos und Kinoinitiativen verliehen.

D. zur Auszeichnung von Drehbuchautoren und Drehbüchern mit Hessenbezug, den **Hessischen Drehbuchpreis**.

Der Hessische Drehbuchpreis in Höhe von 7.500 Euro wird an Autorinnen/Autoren eines Drehbuchs mit einem Bezug zum Land Hessen vergeben. Das Drehbuch darf noch nicht verfilmt sein.

4.2 Preisregulieren

Die unter Ziff. 4 genannten Preise werden jährlich im Rahmen einer oder mehrerer feierlicher Veranstaltungen verliehen.



Um die Preise können sich Produzenten, Produzentinnen, Regisseurinnen, Regisseure, Studierende, Drehbuchautoren, Kinos und nichtgewerbliche Abspielstätten mit Produktionen, Programmen, Projekten oder Werken, die im vergangenen Jahr abgeschlossen oder durchgeführt wurden, bewerben.

Vorschlägen können Filmverbände und Filminstitutionen, bei denen sich Produzenten und Regisseure bewerben können.

Für die Auswahl der Spielfilme erfolgt ein Nominierungsverfahren. Die für die Preise ausgewählten Filme müssen von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben werden.

4.3 Jurys

Für die Auswahl der Förderungen sowie der Preisträgerinnen und Preisträger werden drei Jurys gebildet:

- a) für den Produktions-, Drehbuch- und Verleihbereich,
- b) für die Filmpreise und den Drehbuchpreis,
- c) für den Abspielbereich, die Filmfestivals und den Kinopreis einschließlich des Hessischen Filmkunstpreises.

Die Jury zu a) besteht aus drei Mitgliedern, die Jurys zu b) und c) haben jeweils fünf Mitglieder.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst beruft die Mitglieder der Jurys für den Produktions-, Drehbuch- und Verleihbereich sowie die Filmpreise und den Drehbuchpreis. Zwei der Mitglieder der Jury für die Filmpreise und den Drehbuchpreis sind eine Vertreterin/ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) und **die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Hessischen**

Filmförderung, die/der auch den Jury-Vorsitz hat.

Alle anderen Jury-Mitglieder werden jeweils aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Film- und Kinobüros Hessen e.V. und des Filmhauses Frankfurt vom HMWK berufen. (Den Vorschlägen ist ein Protokoll über die gemeinsame Entscheidungsfindung und alle auch von einzelnen Verbänden vorgeschlagene und der Auswahl zugrundeliegende Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen).

Die Mitglieder der Jury für den Abspielbereich, die Filmfestivals und den Kinopreis einschließlich des Filmkunstpreises werden vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst aufgrund des Vorschlags der Arbeitsgemeinschaft Kino e.V., des Bundesverbandes Kommunale Filmarbeit, des Film- und Kinobüros Hessen e.V. und zwei Vorschlägen des Verbundes Filmfestivals Hessen berufen.

Jede Jury wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Für alle Jurymitglieder sind Vertreter/-innen vorzuschlagen und zu bestellen.

Die Mitglieder der Jurys werden für zwei Jahre bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

Die Jurys beraten und empfehlen Projekte zur Förderung im Rahmen dieser Richtlinie unter Beachtung der den jeweiligen Förderungsbereichen vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Jurymitglieder sind bei ihren Vorschlägen nicht an Weisungen gebunden. Über alle Förder- und Preissitzungen ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen (die eine Darstellung der Entscheidungsgründe und des Hessenbezugs enthalten muss).

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erhält jeweils eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift mit den Empfehlungen und entscheidet abschließend.

Die Jury für die Filmpreise und den Drehbuchpreis tritt einmal im Jahr zusammen. Die Jury für den Abspielbereich sowie den Kinopreis einschließlich des Filmkunstpreises tritt ein- bis zweimal im Jahr zusammen.

Die Jury für den Produktions-, Drehbuch- und Verleihbereich tritt ein- bis zweimal im Jahr zusammen.

5. Förderung der Projekte

Die Geschäftsstelle der Hessischen Filmförderung teilt den zur Förderung vorgeschlagenen Bewerbern die Juryempfehlung mit und unterrichtet die Öffentlichkeit.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlässt die Bewilligungsbescheide.

Die kulturelle Filmförderung erfolgt in Form von zweckgebundenen Landeszuschüssen.

Die von der Hessischen Filmförderung des Landes geförderten Filme sollen der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) zur Bewertung vorgelegt werden.

Fördermittel nach dieser Richtlinie können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, gelten diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien. Ausnahmen gelten insbesondere für kleine und schwierige Filme, wie z.B. Kurz-, Dokumentar-, Nachwuchs- und Kinderfilme.

Die Hessische Filmförderung leistet grundsätzlich keine Vollfinanzierung. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.

Die Höchstfördersumme der einzelnen Projekte beträgt bei	
Produktionsvorbereitung	15.000 Euro
Produktion	75.000 Euro
Postproduktion	10.000 Euro
Verleih	15.000 Euro
Abspielmaßnahmen der Ziff. 3C.a)	15.000 Euro
sonstige Maßnahmen 3.D	10.000 Euro.

Die Postproduktionsförderung kann nur dann erfolgen, wenn das Projekt noch keine öffentliche Förderung erhalten hat. Von geförderten Produktionen hat der Produzent eine kostenlose Aufführung zu ermöglichen. Eine Belegkopie auf einem elektronischen Träger ist der Hessischen Filmförderung zu überlassen.

Unverzüglich nach Fertigstellung des Films ist dem Deutschen Filminstitut (DIF) – oder einem anderen anerkannten deutschen Filmarchiv – zu Zwecken der Archivierung eine Kopie des Films im Originalformat zu übereignen.

Die Erstauswertung eines geförderten Films soll nach Fertigstellung 12 Monate in Filmtheatern oder anderen öffentlichen Spielstätten erfolgen. Von dieser Frist können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Erstauswertung abgeschlossen ist.

Projekte mit Gesamtkosten von mehr als 25.000 Euro werden von einer anerkannten



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgeprüft. Die Verwendungsnachweise der o. g. Projekte werden ebenfalls von einer einschlägig anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ des Landes Hessen geprüft.

Die Hessische Filmförderung erkennt die Prüfung der Revision des Hessischen Rundfunks an. Sie erkennt ebenfalls Prüfungen anderer staatlicher Filmförderungen an.

Die Fördermittel werden vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf die einzelnen Fördersparten verteilt.

6. Filmfestivals

Die Förderung von hessischen oder im Zusammenhang mit Hessen stehenden Filmschauen und Filmfesten soll Kontakte zwischen den Filmschaffenden und der Öffentlichkeit herstellen und einen Überblick über die Film- und Medien-Aktivitäten in Hessen vermitteln.

Die Förderung der Filmfestivals erfolgt im Benehmen mit der Jury für den Bereich Abspiele, Filmfestivals und Kinopreis einschließlich Filmkunstpreis. Die Entscheidung trifft das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

7. Kopien aktueller Filme sowie wichtiger Repertoire- und Arthouse-Filme

Zur Förderung der hessischen Filmtheater und zur Erschließung, Verbreitung und Einbeziehung in Filmkunstreihen werden Kopien wichtiger aktueller Filme sowie Repertoire- und Arthouse-Filme gefördert. Der Filmförderungsanstalt (FFA) werden hierzu Fördermittel zugewiesen, mit der Auflage, diese Mittel zur Herstellung von Zusatzkopien von aktuellen publikumswirksamen Filmen sowie

Repertoire- und Arthouse-Filmen zu verwenden. Diese Kopien sind zum Abspiele in hessischen Filmtheatern in Gemeinden unter 20.000 Einwohnern bestimmt.

8. Geschäftsstelle Hessische Filmförderung

Zur gemeinsamen Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Filmförderung des Landes und des Hessischen Rundfunks unterhalten die Förderer nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit einem freien Träger die Geschäftsstelle Hessische Filmförderung. Diese Geschäftsstelle ist zuständig a) für die Vorbereitung und Durchführung der Jurierung der Preise; b) für die Bearbeitung der Förderungsanträge durch Entgegennahme der Anträge, durch ihre formale Vorprüfung, durch Vorbereitung und Durchführung der Jurysitzungen, Übermittlung der Förderungsempfehlungen an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und den Hessischen Rundfunk sowie Begleitung der Abwicklung der geförderten Maßnahmen und sorgt, soweit nicht eine Prüfungsgesellschaft damit beauftragt ist oder der Hessische Rundfunk Sonderregelungen verlangt, für einen den landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Verwendungsnachweis.

9. Termine

Die Bewerbungsfristen für die Preise werden vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst in Absprache mit der Geschäftsstelle Hessische Filmförderung festgesetzt und von ihr veröffentlicht.

Einreichtermine zur Vorlage von Förderanträgen werden in Abstimmung mit

dem Hessischen Rundfunk vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst von der HFF-Geschäftsstelle veröffentlicht.

10. Sonstige Fördermaßnahmen

Über sonstige Maßnahmen der Filmförderung entscheidet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

11. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten ab 15. August 2010.

Wiesbaden, 15. August 2010

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**

IV 4 – 773/26.007

Richtlinie HessenInvestFilm

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) gewährt im Auftrag und unter Mitwirkung des Landes Hessen nach Maßgabe der folgenden Richtlinie Darlehen für Unternehmen und Vorhaben in der hessischen Filmwirtschaft. Die Mitfinanzierung des Landes Hessen über die WIBank setzt immer die Beteiligung von weiteren Geldgebern (z.B. Produzenten, Verleiher, Fernsehanstalten) mit einem kulturellen und kommerziellen Interesse an der weiteren Vermarktung voraus. Die Rückflussmöglichkeit der eingesetzten Mittel einschließlich einer Erfolgsbeteiligung muss grundsätzlich vorhanden sein.

▲ 1. Zielsetzung

Mit dem Programm HessenInvestFilm sollen die Qualität der Film- und Fernsehproduktionen gesteigert, eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleistet und die Standortbedingungen für die Filmproduktion in Hessen weiter verbessert und gestärkt werden. Hessen ist ein traditioneller Filmstandort und wichtiger Medienstandort.

Die deutsche Filmbranche ist durch die Begrenzung des Heimatmarktes und der globalen Konkurrenz in einer schwierigen Situation. Zudem ist der Film, auch der kommerzielle Film, ein werte- und imagebildender Kulturträger und ein bedeutender Zulieferer für andere Medienbereiche. Mit dem Programm werden kulturelle und kommerzielle Filmproduktionen gefördert, um Beschäftigung und Einkommen in der Film- und Medienbranche zu sichern. In Zusammenarbeit mit Medienunternehmen will das Land Hessen zur Stärkung der innovativen Kräfte in der hessischen Film- und Medienbranche durch den Einsatz von Darlehen beitragen. Unabhängig von der jeweiligen Form des Engagements partizipiert das Land gleichberechtigt zu den anderen Finanziers beim wirtschaftlichen Risiko und beim Erfolg, wobei die Rückflüsse und Gewinne aus dem Landesengagement wieder für Filminvestitionen eingesetzt werden.

▲ 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der EU-Definition und Angehörige der Freien Berufe mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Hessen. Unternehmen außerhalb Hessens sind antragsberechtigt, wenn sie mit dem Projekt einen bestimmten Produktionsanteil in Hessen abwickeln.

Die zu finanzierenden Projekte sollen sich in Projektvolumen und Ausgestaltung deutlich von Kleinprojekten unterscheiden.

▲ 3. Verwendungszweck

Die Förderung durch den HessenInvestFilm erfolgt überwiegend in Zusammenhang mit folgenden Projekten bzw. Projektphasen:

- a. Fernsehproduktionen, z. B. TV-Movies, Dokumentarfilme, hochwertige Animationsfilme
- b. Kinospielefilme

- c. Zwischenfinanzierungen für bereits zugesagte aber noch nicht ausgezahlte Finanzmittel von anderen Projektbeteiligten

▲ 4. Art und Höhe der Finanzierung

Der Finanzierungsbeitrag besteht aus Darlehen, die einer laufenden Verzinsung unterliegen.

Die Darlehen werden im Rahmen der Gesamtfinanzierung eines Projektes anteilig bereitgestellt und ohne gesonderte Besicherung gewährt. Die Obergrenze der Darlehen beträgt maximal 1 Mio. €, aber in Abhängigkeit zu den Eigenmitteln höchstens bis zu 50% der Gesamtprojektkosten.

Die Verwendung und Rückführung des Darlehens ist ausschließlich auf das zu finanzierende Projekt abgestellt. Die laufende Verzinsung für die Verwendungszwecke a) und b) beträgt 2%. Diese Verzinsung ist vom Antragsteller unabhängig vom Projekterfolg zu leisten. Die Verzinsung im Verwendungszweck c) beträgt 6 %.

Eine Anpassung der genannten Zinssätze an das allgemeine Marktzinsniveau ist bis zur Auszahlung des Darlehens möglich. Danach bleibt der Zinssatz für die gesamte Laufzeit konstant.

Die Auszahlung in den Verwendungszwecken a) und b) beträgt 97 %, im Verwendungszweck c) 100%.

Die Laufzeit der Darlehen ist der Dauer des Projektes anzupassen. In der Regel sind die Darlehen endfällig, jedoch sind die Partner frei, frühere Fälligkeitstermine zu vereinbaren. Sollte die Rückführung des Darlehens nach Endfälligkeit aus den Erträgen des Projektes nicht möglich sein, kann die verbleibende Restschuld mit dem Ziel der Tilgung aus späteren Erträgen zunächst für sieben Jahre gestundet werden. Danach kann der Stundungszeitraum verlängert oder es kann nach Feststellung der weiteren Ertraglosigkeit auf die Restschuld verzichtet werden.

Bis zur Endfälligkeit des Darlehens in den Verwendungszwecken a) und b) werden Zinsen in Höhe von 2% berechnet. Nach Rückzahlung des Darlehens besteht ein Gewinnanspruch der Darlehensgeberin dessen Höhe sich nach dem Verhältnis der einzelnen Finanzierungsbeiträge richtet und grundsätzlich auf zehn Jahre begrenzt ist. Danach kann der Gewinnanspruch einvernehmlich verlängert oder eine Abschlusszahlung an die Kreditgeberin vereinbart werden.

▲ 5. Antragsverfahren

Anfragen und Anträge sind an die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
HessenInvestFilm
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach

zu richten. Der Umfang der Antragsunterlagen richtet sich nach dem konkreten Projekt und ist im Einzelfall mit der WIBank abzustimmen. Mindestvoraussetzung ist eine Projektbeschreibung (Inhaltsangabe, Angabe der Mitwirkenden), ein Finanzierungsplan (Höhe des Projektvolumens, Angabe der nicht aus diesem Programm zu finanzierenden Mittel, Finanzierungspartner),

Drehbuch, ein Zeitplan und eine Vermarktungsstrategie einschließlich Werbekonzeption sowie eine nachvollziehbare (z.B. durch Benchmarks) Dokumentation der erwartenden Rückflüssen und Gewinne.

Die Anträge werden der HessenInvestFilm-Kommission des Landes Hessen vierteljährlich vorgelegt. Die WIBank entscheidet auf der Basis der Empfehlung der Bewertungskommission abschließend.

▲ 6. Weitere Bestimmungen

Der nachweisbare regionale Effekt der Filmproduktion in Hessen soll mindestens 100 % des Finanzierungsbeitrages der WIBank sein.

Eine Kombination der Darlehen mit den Filmförderinstrumenten anderer Länder, des Bundes und der EU ist möglich. Der Gesamtanteil der Finanzierung aus diesem Programm und aus öffentlichen Mitteln soll in der Regel 50% der Gesamtkosten des Projektes nicht überschreiten. Für schwierige und mit knappen Mitteln erstellte Produktionen kann der öffentliche Finanzierungsanteil bis zu 75% betragen.

Die Finanzierungsbeiträge sind stets zusätzliche Investitionen; ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Darlehen besteht nicht. Die WIBank trifft die Entscheidung über die Finanzierungsbeiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO finden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Finanzierungsinstrumente eingeschränkt wie folgt Anwendung:

Die Mittel werden anteilig zum Projektfortschritt ausgezahlt. Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages wird von der WIBank überwacht. Der WIBank ist regelmäßig über den Projektfortschritt zu berichten. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsangaben sind der WIBank unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der WIBank. Vor Auszahlung der letzten Finanzierungstranche ist der WIBank eine Projektdokumentation mit zahlenmäßigem Nachweis vorzulegen.

Der WIBank stehen die zur Überwachung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung notwendigen Rechte zu. Sie prüft die Geschäftsentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten des Unternehmens und hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher sowie auf Vertretung in den Aufsichtsgremien. Sie kann Prüfungen vornehmen oder ihre Vornahme durch Fachleute verlangen.

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Landes Hessen bleiben unberührt.

Wird der Verwendungszweck nicht erreicht, so entfällt der Anspruch auf die Auszahlung weiterer Mittel. Die WIBank hat das Recht zur Kündigung oder Teilkündigung gewährter Darlehen.

Über die Rückzahlungsmodalitäten gekündigter Darlehen wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. In den Rückzahlungsmodalitäten ist für den Fall der nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung die sofortige Fälligkeit und Rückforderung einschließlich einer Verzinsung von 6 % vom Tage der Auszahlung an vorzusehen. Für den Fall der programmgemäßen Verwendung der Mittel und der Einstellung des Projektes auf Grund vom Darlehensnehmer nicht zu vertretenden Gründen kann seitens der WIBank nach Herstellung des Einvernehmens mit dem

HMWK und HMdF auf eine vollständige Rückzahlung verzichtet werden. Eine Entscheidung über die Höhe der Rückforderung trifft die WIBank im Einvernehmen mit dem HMWK und dem HMdF.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i.S. des § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 50 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgegebenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und dem vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Dies gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EUR ändern.

3 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25 000 EUR beträgt, sind bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen die geltenden Verdingungsordnungen, z.B. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL), zu beachten.

Bei einem schweren Verstoß gegen die VOB/VOL ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen).

Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind Interessen des Zuwendungsempfängers und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.

- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund der §§ 97 Abs. 6, 98 und 101 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften geringwertigen, d.h. die abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 410 EUR überschreiten, zu inventarisieren. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderung durch Dritte) um mehr als 7,5 v.H. oder mehr als 10 000 EUR ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.1.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde oder der sonst benannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis), sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen, soweit die Bewilligungsbehörde hierauf nicht verzichtet hat.
- Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.8 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 6.1 bis 6.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs aus § 91 bleiben unberührt.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49 a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr zu verlangen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist.